

27. 1. Unter welchen Voraussetzungen haftet ein Rechtsanwalt der von ihm als Armenanwalt vertretenen, in erster Instanz unterlegenen Partei, mit der er über die Einlegung der Berufung verhandelt hat, für die Versäumung der Rechtsmittelfrist?

2. Wann entschuldigt ein Irrtum des Schuldners über das Bestehen einer gegen ihn erhobenen Forderung seine Leistungsverweigerung?

BGB. §§ 276, 285.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1927 i. S. R. (Befl.)
w. von P. (R.). III 38/27.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehe der Klägerin, die mit ihrem Ehemann Gustav von P. in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, wurde im April 1917 rechtskräftig geschieden. Noch während des Schwebens der Gesamtguts-Museinanderziehung erwirkte Herbert von P., ein Bruder des Gustav von P., gegen diesen einen Zahlungsbefehl in Höhe von 150089,53 M nebst Zinsen, der, da Gustav von P. keinen Widerspruch erhob, am 2. November 1918 mit dem Vollstreckungsbefehl versehen wurde. Nach der Behauptung des Herbert von P. war seine Forderung in Höhe von 145089,53 M nebst Zinsen eine Gesamtgutschuld. Er klagte deshalb gegen die jetzige Klägerin mit dem Antrag, daß sie wegen dieses Betrags die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu dulden habe. Die damalige Beklagte, die der Ansicht war, daß die beiden Brüder sich zusammengetan hätten, um sie um ihren Anteil am Gesamtgut zu bringen, bestritt die Berechtigung der Forderung. Das Landgericht legte dem Herbert von P. vier Eide auf und verurteilte nach deren Leistung — unter Abweisung der Klage im übrigen — die damalige Beklagte zur Duldung der Zwangsvollstreckung in Höhe von 144089,53 M. Infolge der langen Dauer jenes Rechtsstreits (das Läuterungsurteil erging am 16. Dezember 1920) gelang es dem Herbert von P. erst etwa am 18. Januar 1921, Befriedigung aus dem Gesamtgut zu erhalten. Er vertrat die Auffassung, daß Frau von P., die jetzige Klägerin, schon nach Erlaß des Vollstreckungsbefehls ihre Einwilligung zur Zwangsvollstreckung hätte geben müssen und daß ihm durch die Verzögerung infolge des Verfalls der deutschen Währung ein Schaden entstanden sei, den er auf 134995,80 G M bezifferte und den er in einem zweiten Rechtsstreit — zunächst zur Hälfte — von Frau von P. erstattet verlangte. Frau von P. wurde durch Teilurteil des Landgerichts Hamburg vom 24. Februar 1925, das rechtskräftig geworden ist, zur Zahlung von 46724,16 RM nebst Zinsen verurteilt. Die damalige Beklagte war in jenem Schadenersatzprozeß durch den ihr als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwalt R., den jetzigen Beklagten, vertreten. Ihm wirft sie vor, er habe schuldhafterweise unterlassen, gegen das nach ihrer Ansicht unrichtige Teilurteil Berufung einzulegen. Infolgedessen nimmt sie im vorliegenden Rechtsstreit den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Im ersten Rechtszug ist sie mit ihrer Klage abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat dagegen — unter Zurück-

weisung der Berufung der Klägerin im übrigen — den Beklagten verurteilt, sie von jeder Inanspruchnahme des Herbert von P. oder seiner Rechtsnachfolger aus dem Urteil vom 24. Februar 1925 zu $\frac{1}{4}$ freizuhalten und $\frac{1}{4}$ der Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Auf die Revision des Beklagten wurde dieses Urteil, soweit es zu seinen Ungunsten ergangen war, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die beiden Fragen, von deren Beantwortung das Schicksal des Rechtsstreits im wesentlichen abhängt, ob nämlich der Beklagte die Versäumung der Berufungsfrist verschuldet oder wenigstens mitverschuldet und dadurch die Klägerin geschädigt habe, sind vom Oberlandesgericht geprüft und bejaht worden. Nach beiden Richtungen bezeichnet die Revision die Entscheidung als rechtsirrig. In der Beurteilung der Schuldfrage fällt jedoch dem Vorderrichter kein Rechtsfehler zur Last.

Der Beklagte war der Klägerin in dem von ihrem Schwager wider sie angestellten Schadenserlassprozeß für den ersten Rechtszug als Armenanwalt beigeordnet worden. Die Beordnung verpflichtete ihn nicht zur Rechtsmitteleinlegung (§ 119 Abs. 1 ZPO.). Am 12. März 1925, noch vor dem Beginn der Berufungsfrist, übersandte er der Klägerin eine vollständige Abschrift des landgerichtlichen Urteils. Dieses wurde ihm am folgenden Tage zugestellt. Davon machte er der Klägerin am 16. März Mitteilung mit dem Hinweis, daß die Rechtskraft des Urteils am 13. April eintrete, falls nicht vorher Berufung eingelegt werde. Dazu sei erforderlich, daß sie beim Oberlandesgericht die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Anwalts beantrage. Dem Briefe lagen die Handakten des Beklagten bei. Es fehlten aber einige für die Klägerin anscheinend wichtige Papiere. Denn die Klägerin ersuchte am 19. März um deren Nachsendung und bat den Beklagten zugleich, Berufung einzulegen. „Sie stellen mich“ — so fuhr sie fort — „vor die Alternative, beim Oberlandesgericht das Armenrecht usw. anzufordern. Wie soll ich das machen?“ Hierauf antwortete der Beklagte unter Beifügung der gewünschten Papiere am 23. März: „Wenn Sie wünschen, daß ich . . . Berufung einlege, so müssen Sie mir dazu das abgefürzte Urteil mit der Zustellungsurkunde und die Ausfertigung mit Tatbestand und Gründen hergeben, und zwar

möglichst umgehend, damit ich zunächst den Antrag auf Gewährung des Armenrechts für Sie stellen kann.“ Des weiteren teilte er der Klägerin mit, daß er vom 29. bis 31. März in Berlin weilen werde und bereit sei, dort mit ihr persönlich Rücksprache zu nehmen. Die Klägerin ließ aber nicht nur die Anwesenheit des Beklagten in Berlin ungenutzt vorübergehen, sondern zunächst überhaupt nichts von sich hören. Am 6. April erinnerte der Beklagte die Klägerin daran, daß die Berufungsfrist am 13. April ablaufe und daß sie beim Oberlandesgericht um Gewährung des Armenrechts und Beiordnung eines Armenanwalts nachsuchen müsse. Zur Begründung des Armenrechtsgefuchs müsse sie angeben, was ihrer Meinung nach zur Rechtfertigung der Berufung diene. „Ich lehne es ab“ — so schloß er — „ohne Rückgabe der Akten und ohne Ihre rechtfertigende Erklärung das Rechtsmittel einzulegen.“ Nun übersandte die Klägerin dem Beklagten am 9. April die einschlägigen Akten. In einem besonderen Einschreibebrief vom gleichen Tag hat sie ihn: da er die Akten am Sonnabend den 11. d. Mts. in Händen habe, noch an diesem Tage Berufung einzulegen. „Wenn ich“ — so heißt es in dem Schreiben weiter — „dem Oberlandesgericht schreiben soll, so bitte ich, mir den Wortlaut zu diktieren, damit die Form richtig und nicht für ungültig oder gar als nicht eingereicht erklärt wird. . . . Sie können unmöglich jetzt die Berufung ablehnen, wo ich Sie am 19. v. Mts. darum bat und ich Ihr Schreiben vom 6. am 8. April in Händen habe, jetzt die Feiertage kommen und ich, da leider nicht juristisch ausgebildet, unmöglich weiß, welche rechtfertigende Erklärung abzugeben ist. Sie waren es doch, der darauf hinwies, Berufung einzulegen. Ich sehe einer umgehenden beruhigenden Antwort entgegen.“ Dieser Brief ist dem Beklagten persönlich am Sonnabend vor Ostern, d. h. am 11. April, vormittags zugegangen; das Aktenpaket wurde an demselben Tag einem seiner Bürogehilfen zugestellt, dem Beklagten soll es, wie er behauptet, erst am 14. April nachmittags vorgelegt worden sein. An diesem Tage lief die Berufungsfrist ab, da der 13. April der zweite Osterfeiertag war. Am 16. April benachrichtigte der Beklagte, der bis dahin nichts weiter veranlaßt hatte, die Klägerin von dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Zweifellos ist dem Beklagten bis zum Eintreffen des Einschreibebriefs der Klägerin vom 9. April auch nicht der geringste Vorwurf zu machen. Er hat die Klägerin wiederholt und in nicht

mißzuverstehender Weise darüber belehrt, was zu geschehen habe, wenn sie die Rechtskraft des Urteils verhindern wolle und wünsche, daß er für sie weiter tätig werde. Die Klägerin hat aber bis zum 9. April alle Ratschläge des Beklagten, ja sogar sein Anerbieten, in Berlin persönlich mit ihr zu verhandeln, außer acht gelassen. Es ist geradezu unverständlich, weshalb die Klägerin, die weder zur Abfassung eines Armenrechtsgesuchs noch zur Angabe auch nur eines Grundes zur Rechtfertigung der Berufung imstande gewesen sein will, die Handakten und das anzufechtende Urteil trotz des dringenden Rückgabeverlangens des Beklagten bis zum 9. April behalten hat. Ihre Säumnis, die sich als unentschuldbare Außerachtlassung der verkehrsgewohlenen Sorgfalt darstellt, ist für die Unterlassung der Einlegung des Rechtsmittels in erheblichem Maße mitursächlich geworden. Das verkennt auch der Berufungsrichter nicht. Er ist aber der Ansicht, die Klägerin habe die Schreiben des Beklagten, insbesondere seinen Brief vom 6. April, dahin aufgefaßt und auch auffassen dürfen, daß er Berufung einlegen werde, wenn er die Akten noch rechtzeitig erhalte. Diese Würdigung des Briefwechsels liegt auf tatsächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Von ihr aus gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß der Beklagte zwar die Erfüllung der Bitte der Klägerin vom 9. April hätte verweigern dürfen, daß er dann aber verpflichtet gewesen sei, der Klägerin von der Ablehnung umgehend Nachricht zu geben, um ihr die Möglichkeit offen zu lassen, bis zum 14. April einen anderen Rechtsanwalt mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen. Diese Möglichkeit durfte der Beklagte der Klägerin in der Tat nicht abschneiden, um so weniger, als er wußte, um wie hohe Vermögenswerte es sich in dem Rechtsstreit handelte und von welcher schwerwiegenden Bedeutung dessen Verlust für sie sein mußte. Die Annahme, daß der Beklagte eine solche Mitteilung hätte machen müssen, ist daher rechtlich bedenkenfrei und enthält keine Überspannung der an die Sorgfalt eines Anwalts zu stellenden Anforderungen. Das angefochtene Urteil läßt aber eine Feststellung dahin vermissen, daß die damals in Berlin wohnhafte Klägerin in der angegebenen Frist auch wirklich einen Hamburger Rechtsanwalt gefunden haben würde, der die Berufungsschrift rechtzeitig eingereicht hätte. Diese Frage hätte der Berufungsrichter erörtern müssen. Denn würde er sie verneint haben, so hätte er mangels des urfächlichen Zusammenhangs zwischen

der Versäumung der Rechtsmittelfrist und der Fahrlässigkeit des Beklagten diesen für den Schaden der Klägerin nicht verantwortlich machen können. Nur bei Bejahung der Frage wäre seine Entscheidung nicht zu beanstanden. Denn seine Annahme, daß die Berufung der Klägerin, wenn sie rechtzeitig erhoben worden wäre, auch Erfolg gehabt hätte, ist rechtlich bedenkenfrei.

In dem Vorprozeß, der die Grundlage des vorliegenden Rechtsstreits bildet, verlangte Herbert von P. Ersatz von Verzugschaden. Das Landgericht ging im Teilurteil vom 24. Februar 1925 davon aus, daß die damalige Beklagte mit ihrer Verpflichtung, wegen der Forderung des Herbert von P. gegen seinen Bruder die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu dulden, zum mindesten seit Erhebung der auf die Duldung gerichteten Klage in Verzug geraten sei und deshalb für die Folgen des während ihres Verzugs eingetretenen Verfalls der deutschen Währung aufzukommen habe.

Nach dem Vollstreckungsbefehl vom 2. November 1918 schuldete Gustav von P. seinem Bruder Herbert etwa 150000 M. Diese Schuld war nach der Behauptung des Gläubigers in Höhe von etwa 145000 M eine Gesamtgutschuld. Traf das zu, so war die jetzige Klägerin, sofern sie nicht freiwillig zur Befriedigung des Herbert von P. beitrug, diesem gegenüber nach Maßgabe des § 1472 Abs. 1 BGB. und des § 743 BPD. schuldrechtlich verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu dulden (Urt. des IV. Zivilsenats vom 7. April 1909 in Seuff. Arch. Bd. 65 Nr. 16). Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung konnte somit die Klägerin, frühere Beklagte, an sich in Verzug geraten. Grundsätzlich kann auch ein Irrtum des Schuldners über die Rechtslage nicht zur Entschuldigung seiner Säumnis dienen. Denn er wird regelmäßig mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß nicht seine Rechtsauffassung, sondern die des Gegners die richtige ist (RGZ. Bd. 92 S. 377). Das schließt jedoch nicht aus, daß unter besonderen Umständen eine Erfüllungsweigerung des Schuldners bis zur Beseitigung der gegen seine Leistungspflicht bestehenden Bedenken ihm ausnahmsweise nicht als Verschulden anzurechnen ist (RGZ. Bd. 96 S. 316). Mit Recht hat das Berufungsgericht solche besonderen Umstände im gegebenen Falle als vorliegend angenommen.

Wie schon erwähnt, erwirkte Herbert von P. nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe des Gustav von P. und während des Schwebens

der Auseinandersetzung über das Gesamtgut gegen seinen Bruder einen „Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl in Höhe von etwa 150000 M. Die Entstehung dieser beträchtlichen Schuld, von deren Dasein die Klägerin bis dahin nichts gewußt hatte, wurde aus Vorgängen abgeleitet, die viele Jahre zurücklagen. Gustav von P. hatte den Zahlungsbefehl, ohne Einwendungen zu erheben, vollstreckbar werden lassen. Das alles legte den Verdacht nahe, daß die beiden Brüder in arglistigem Zusammenwirken die Schmälerung des Gesamtguts zuungunsten der Klägerin erstrebten. Nimmt man noch hinzu, daß während der mehrjährigen Dauer des Rechtsstreits auch eine umfangreiche Beweisaufnahme dem Gericht nicht die volle Überzeugung vom Bestehen der Klageforderung zu verschaffen vermochte, sondern daß die letzten Zweifel erst durch die Leistung der dem Herbert von P. auferlegten vier Eide behoben wurden, so kann es der jetzigen Klägerin nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie von Herbert von P. den Nachweis seines Gläubigerrechts verlangte und bis zur Führung dieses Nachweises, d. h. bis zum Erlass des Läuterungsurteils, ihre Zustimmung zur Zwangsvollstreckung verweigerte. Die Anwendung des § 285 BGB. hätte daher im zweiten Rechtszug zur Abweisung der Herbert von P.'schen Schadensersatzklage führen müssen und geführt. Eben das wollte das Oberlandesgericht mit dem Satz zum Ausdruck bringen, daß „das Urteil vom 24. Februar 1925 der Aufhebung in der Berufungsinstanz unterlegen wäre.“ . . .

Nicht zu beanstanden ist es auch, daß der Berufungsrichter in Abwägung des Verschuldens beider Parteien und in Anwendung des § 254 BGB. dem Beklagten nur die Pflicht auferlegt, die Klägerin von der Inanspruchnahme aus dem Urteil vom 24. Februar 1925 zu $\frac{1}{4}$ freizustellen, während die Klägerin infolge ihrer Fahrlässigkeit den Rest des Schadens selbst zu tragen hat. Mit dieser Schadensverteilung bewegt sich der Berufungsrichter im wesentlichen auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht zu erblicken.

Es bleibt also nur noch die Frage offen, ob es der Klägerin bei pflichtmäßigem Verhalten des Beklagten, d. h. bei Absendung einer Ablehnungs-Depesche unmittelbar nach Empfang des Briefes vom 9. April, gelungen wäre, mit Hilfe eines Hamburger Rechtsanwalts die Berufungsfrist zu wahren. Zur Prüfung dieser Frage muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. . . .